

## I. Geltung

1. Unsere Lieferungen und künftigen Geschäftsbeziehungen werden ausschließlich durch unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmt, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen bei Vertragsabschluss nicht widersprechen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

## II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben, oder wenn die Ware von uns ausgeliefert ist.
2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von den Vertragsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung.

## III. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte usw.

1. Die unsere Produkte betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse usw. und die darin enthaltenen Angaben sind nur dann annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Zugesicherte Eigenschaften müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Bei Lieferungen von Mustern und Proben gelten Eigenschaften des Modells und der Probe nicht als zugesichert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.

## IV. Preise

- Es gelten ausschließlich die Preise, die wir schriftlich bestätigt haben. Alle Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche angegebenen Preise für Artikel aus Elektrolytkupfer basieren auf einer DEL-Notiz von EUR 153,39 per 100 kg. Davon ausgenommen sind die Produkte aus Elektrolytkupfer des Verbindungstechnikprogramms, bei denen die Basis auf einer DEL-Notiz von EUR 127,82 per 100 kg liegt. Zur Errechnung des Kupferzuschlages wird die am Tage der Lieferung gültige Notierung für E-Cu zugrunde gelegt.

## V. Lieferung

1. Bei Lieferfristen und -terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Kunde zwei Wochen nach Ablauf dieser Lieferfristen und -termine eine angemessene Frist zur Lieferung setzen, die mindestens eine Woche betragen muss. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist geraten wir in Verzug.
2. Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche kann er nur nach Maßgabe von Ziffer IX. dieser Bedingungen geltend machen. Die Haftung nach § 287 BGB ist ausgeschlossen.
3. Alle Fälle höherer Gewalt sowie alle Fälle von Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Einschränkungen und Mangel an Roh- und Betriebsstoffen usw. berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrags für eine der Parteien aufgrund dieser Ereignisse unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche seitens des Käufers sind ausgeschlossen.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie werden gesondert fakturiert und sind gesondert zu bezahlen.

## VI. Versand

1. Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer angegebene Adresse. Die Auslieferung aller Bestellungen erfolgt grundsätzlich ab Werk, die Kosten für die Versendung trägt der Käufer. Im Übrigen erfolgt bei einem Erstauftrag die Lieferung ausschließlich gegen Nachnahme unter Berücksichtigung eines Skontoabzuges gemäß Ziffer X.
2. Die Wahl der Versandart und des Versandweges behalten wir uns vor, sofern nicht die Lieferung ab Werk erfolgt. Entstehen durch besondere Versandwünsche des Käufers Mehrkosten, gehen diese zu dessen Lasten. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Übersendung bestimmten Person oder Anstalt in unserem deutschen Auslieferungslager ausgeliefert haben. Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Zahlungen die gegen Übergabe eines von uns unterschriebenen Wechsels erfolgt sind, gelten erst dann als erbracht, wenn für uns eine Gefahr der Inanspruchnahme aus dem Wechsel nicht mehr besteht.
2. Die Verarbeitung gelieferter Produkte erfolgt für uns unter Abschluss des Eigenlernerwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Das verarbeitete Produkt dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Produkten zur Zeit der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe weiter veräußern, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Diese Forderung wird bereits jetzt an uns abgetreten; sie dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
5. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Käufer in diesem Fall verpflichtet, seine Abnehmer von der zu unseren Gunsten erforderlichen Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben sind wir auch selbst berechtigt, auf Kosten des Käufers die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
7. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen.
8. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Sollte der in diesem Abschnitt Ziffer VII. vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet oder in welchem sie verarbeitet worden ist, nicht rechtswirksam sein, so wird hiermit an dieser Stelle die dem am nächsten kommende, nach dem Recht des betroffenen Staates rechtlich mögliche Sicherheit vereinbart.

## VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für von uns gelieferte Waren beschränkt sich auf die Lieferung entsprechend der Beschreibung in der Auftragsbestätigung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Tag der Ablieferung.
2. Mängelrügen oder Rügen hinsichtlich Fehlmengen oder Falschliefereien müssen unverzüglich und unter Angabe der Gründe erhoben werden und müssen innerhalb von spätestens acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt, spätestens fünf Tage nach dessen Entdeckung schriftlich bei uns gerügt werden.
3. Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und zur Prüfung der beanstandeten Ware im unveränderten Zustand zu. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl die gerügten Waren nachbessern oder kostenfrei Ersatz liefern. Sollte unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Waren. Insbesondere haften wir nur nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer IX. für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware etwa zustehender Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, wenn die Eigenschaftszusicherung den Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

## IX. Haftung

1. Unsere vertragliche und gesetzliche Haftung (z.B. wegen Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verschulden bei oder vor Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, Rechtsmängeln, unerlaubter Handlung, Ausgleichung unter Gesamtschuldnern usw.) ist vorbehaltlich des Satzes 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für ein leicht fahrlässiges Verhalten haften wir nur, soweit eine Kardinalpflicht verletzt ist. Für grob fahrlässiges Verhalten ist unsere Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht eine Kardinalpflicht verletzt ist. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter. Ansprüche des Käufers nach dem Gesetz über Haftung für fehlerhafte Produkte/Produkthaftungsgesetz werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
2. Über den Einsatz des Lieferprodukts entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung, wemgleich sie nach bestem Wissen erfolgt, in jedem Fall unverbindlich. Auch haften wir nur nach Maßgabe von Absatz 1 für eine erfolgte oder unterlebene Beratung, welche sich nicht auf die Eigenschaften und Verwendbarkeit des gelieferten Produkts bezieht.

## X. Zahlung

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar.
2. Befindet sich der Käufer in Verzug, so hat er vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe des von uns in Anspruch genommenen Kontokorrentkredits zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Wechsel und/oder Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und in jedem Fall nur zahlungshalber. Wechsel müssen diskontfähig und ordnungsgemäß verustert sein, Kosten und Spesen der Diskontierung gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.
4. Soweit wir Teillieferungen vornehmen, sind wir bei nicht fristgemäßer Zahlung berechtigt, die Lieferung der aus dem Auftrag noch offenen Mengen zu verweigern. Entsprechendes gilt für Lieferverpflichtungen gegenüber unseren Kunden aus anderen Aufträgen, wenn aus einem Auftrag des Käufers Zahlungen rückständig sind.
5. Ist der Käufer mit der Annahme der Ware oder mit der Zahlung in Verzug, so werden mit Verzugsintritt alle noch offenen Forderungen gegen den Käufer zur sofortigen Zahlung fällig. Dieselbe Folge tritt ein, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen über sein Vermögen erfolgen. Wir sind in all diesen Fällen berechtigt, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
6. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## XI. Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort; für Zahlungen ist Erfüllungsort Köln. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl der Ort unseres Sitzes oder der Sitz des Käufers. Für Klagen des Käufers ist der Ort unseres Sitzes ausschließlicher Gerichtsstand. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeit bleiben dabei unberührt.
2. Sollte eine Bestimmung in dem Vertrag oder in diesen Bedingungen oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Arnold Houben GmbH, Köln